

AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2018/1

Xanten, 03.01.2018

32. Jahrgang

Inhalt:

	<u>Seite</u>
Bekanntmachung der Jahresrechnung 2015 des Schulverbandes Förderschule Xanten – Alpen – Sonsbeck	2
Öffentliche Ausschreibung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten hier: Erstellung eines barrierefreien Streifens der Dom-Immunität und Kanal- erneuerung in Xanten	3 – 5
Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf hier: Flurbereinigung Wallach-Borth – öffentliche Bekanntmachung des Ein- leitungsbeschlusses	6 – 13

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten, Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rathaus-xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörnter: ehem. Pfarrheim/Jugendheim, Am Kirchend 136 (Box am Eingang); Vynen: Bäckerei Küppers, Inh. Georg Wloch, Hauptstraße 5; Wardt: Infocenter der Freizeitzentrum Xanten GmbH, Am Meerend 2

Schulverband Förderschule
Xanten-Alpen-Sonsbeck

B e k a n n t m a c h u n g

des Beschlusses über die Jahresrechnung 2015
und die Entlastung des Schulverbandsvorstehers des
Schulverbandes Förderschule Xanten-Alpen-Sonsbeck
gemäß § 96 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das
Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung
vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496)

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Förderschule Xanten-Alpen-Sonsbeck hat am 21.11.2017 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Schulverbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2015 mit einer Bilanzsumme von 224.792,41 € durch Beschluss fest.
2. Die Schulverbandsversammlung beschließt, den Jahresüberschuss in Höhe von 5.380,44 € teilweise der Ausgleichsrücklage in Höhe von 2.294,10 € und in Höhe von 3.086,34 € der allgemeinen Rücklage zuzuführen.
3. Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erteilen dem Schulverbandsvorsteher wegen dessen Haushaltsführung 2015 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung.

Der Jahresabschluss wurde dem Kreis Wesel als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 23.11.2017 angezeigt. Der Kreis Wesel teilte dem Schulverband mit Verfügung vom 11.12.2017 mit, dass keine Hinderungsgründe bestehen, den Jahresabschluss 2015 öffentlich bekannt zu machen.

Xanten, 19.12.2017

Schulverband Förderschule Xanten-Alpen-Sonsbeck
Der Schulverbandsvorsteher

gez.

Görtz

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name **Dienstleistungsbetrieb der Stadt Xanten vertreten durch die KoPart eG**

Straße **Kaiserswerther Straße 199-201**

PLZ, Ort **40474 Düsseldorf**

Telefon

Fax

E-Mail **gottmann@kopart.de**

Internet

b) Vergabeverfahren Öffentliche Ausschreibung, VOB/A

Vergabenummer **X-DBX-2017-0039**

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen

- ☒ Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt.
- ☐ Vergabeunterlagen werden auch elektronisch zur Verfügung gestellt.
- ☐ Es werden elektronische Angebote akzeptiert.
 - ☐ ohne elektronische Signatur Textform
 - ☐ mit fortgeschrittener elektronischer Signatur
 - ☐ mit qualifizierter elektronischer Signatur
 - ☐ schriftlicher Mantelbogen und elektronische Angebotsdatei
- ☐ kein elektronisches Vergabeverfahren

d) Art des Auftrags

- ☒ Ausführung von Bauleistungen
- ☐ Planung und Ausführung von Bauleistungen
- ☐ Bauleistungen durch Dritte (Mietkauf, Investor, Leasing, Konzession)

e) Ort der Ausführung

Dom-Immunität in Xanten sowie Bahnhofstraße in Xanten

f) Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt in Lose

Art der Leistung: **Erstellung eines barrierefreien Streifens der Dom-Immunität sowie auf der Bahnhofstraße sowie Kanalerneuerung in Xanten**

Umfang der Leistung: **Los 1: Barrierefreier Streifen der Dom-Immunität und Kanalerneuerung in Xanten**

ca. 300 m³ Boden abtragen und entsorgen

ca. 1 St Vorhandenes Bauwerk zurückbauen

ca. 1 St Vorh. Öltank aufnehmen und entsorgen

ca. 180 m³ Frostschutzschicht herstellen

ca. 800 m² Schottertragschichten herstellen

ca. 270 m Natursteinplatten für Belegstreifen herstellen

ca. 630 m² Pflasterdecken aus vorh. Natur-Großpflastersteinen herstellen

ca. 130 m³ Selbstverdichtendes Verfüllmaterial (ZFSV) einbauen

ca. 140 m Mischwasserkanal DN/OD 315 PP

ca. 7 St Schächte bzw. Bauwerke herstellen

ca. 95 m Hausanschluss- und Entwässerungsleitungen DN/OD 160 PP bis DN/OD 250 PP herstellen

ca. 36 m GFK-Schlauchliner DN 300 liefern, aufstellen und einbauen

Los 2: Barrierefreier Streifen und Kanalerneuerung auf der Bahnhofstraße in Xanten

ca. 175 m³ Boden abtragen und entsorgen

ca. 100 m³ Frostschutzschicht herstellen

ca. 410 m² Schottertragschichten herstellen

ca. 120 m Natursteinplatten für Belegstreifen herstellen

ca. 90 m3 Pflasterdecken aus "Urbanit"-Steinen herstellen
ca. 25 m3 Pflasterdecken aus Holländischen Pflasterklinker herstellen
ca. 225 m2 Pflasterdecken aus vorh. Natur-Großpflastersteinen herstellen
ca. 60 m Mischwasserkanal DN/OD 315 PP bis DN/OD 400 PP
ca. 2 St Schächte bzw. Bauwerke herstellen
ca. 50 m Hausanschluss- und Entwässerungsleitungen DN/OD 160 PP herstellen

- g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden
Zweck der baulichen Anlage _____
Zweck des Auftrags _____
- h) Aufteilung in Lose ☐ nein
ja, Angebote sind möglich ☐ nur für ein Los
☒ für ein oder mehrere Lose
☐ nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)
(Art und Umfang der Lose siehe Buchstabe f)
- i) Ausführungsfristen
Beginn der Ausführung: 02.05.2018
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen: _____
weitere Fristen: Los 1: Vollendung innerhalb von max. 50 Werktagen
Los 2: Vollendung innerhalb von max. 20 Werktagen
- j) Nebenangebote
☐ zugelassen
☐ nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen
☒ nicht zugelassen
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen
Bis **23.01.2018 10:00**
Bei: **ELEKTRONISCHE FORM DER VERGABEUNTERLAGEN:** Die Vergabeunterlagen können kostenfrei unter www.deutsches-ausschreibungsblatt.de unter Angabe der Vergabenummer angefordert werden.
Preis für die elektronische Vergabeunterlage: 0 €

- l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform

Die Vergabeunterlagen werden lediglich elektronisch bereit gestellt.

- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind Vergabestelle s. a)

- p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: Deutsch

- q) Ablauf der Angebotsfrist am 23.01.2018 um 11:00 Uhr

Eröffnungstermin am 23.01.2018 um 11:00 Uhr

Ort

**Dienstleistungsbetrieb der Stadt Xanten vertreten durch die KoPart eG , Kaiserswerther Straße 199-201 , 40474 Düsseldorf , Deutschland
Zimmer: 3.03**

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen

- r) geforderte Sicherheiten
Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten

- s) sind

- t) Rechtsform der/Anforderung an

- Bietergemeinschaften

- u) Nachweise zur Eignung

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich

Siehe Vergabeunterlagen

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A zu machen:

- v) Ablauf der Bindefrist **23.02.2018**

- w) Nachprüfung behaupteter Verstöße

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)

Vergabestelle Der Landrat Kreis Wesel, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 06.12.2017
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 - 40
Tel.: 0211/475-9803
FAX: 0211/475-9791

Flurbereinigung Wallach-Borth
Az.: 7 17 05

B e s c h l u s s

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Für Teile der Stadt Rheinberg und der Gemeinde Alpen, Kreis Wesel, Regierungsbezirk Düsseldorf, wird gemäß § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) durch die Bezirksregierung Düsseldorf als Flurbereinigungsbehörde die

Flurbereinigung Wallach-Borth

angeordnet.

2. Das Flurbereinigungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

REGIERUNGSBEZIRK DÜSSELDORF

Kreis Wesel

Stadt Rheinberg

Gemarkung Borth

Flur 4	Flurstücke	49 - 61, 63 - 70, 83, 96, 102 - 106, 108, 109, 138 - 140, 143 - 154, 156, 164 - 166, 169, 170, 172, 182, 183, 185 - 187
Flur 5	Flurstücke	3, 6, 15 - 22, 24 - 34, 36 - 40, 44, 45, 74, 80, 83, 84, 88, 89, 91, 92, 95, 96, 119 - 121, 123, 127, 128, 130, 140, 143, 144, 146, 147, 149 - 159, 161 - 170, 177 - 185, 187 - 203
Flur 6	Flurstücke	5, 6, 21, 218, 219, 223 - 225, 227, 351, 381, 382, 462, 475, 476, 623, 624, 631, 637, 641, 649, 650, 653, 716, 852, 853, 866, 867, 873
Flur 7	Flurstücke	6 - 9, 12 - 16, 19 - 22, 26 - 29, 37, 38, 40 - 44, 46, 47, 118 - 122, 124, 125, 127 - 147, 149 - 158, 198 - 205, 208 - 213, 215, 217, 218, 220 - 222, 227, 258, 262, 263, 279, 280, 301, 305, 306, 318, 334, 338, 345 - 351, 353, 354, 360 - 376, 380 - 384, 386, 387, 417 - 419, 430, 462, 517, 533, 628, 630, 631, 633 - 643, 654, 655, 675, 676, 681 - 683, 700, 758, 759, 854 - 856, 1106 - 1122, 1137, 1139, 1148 - 1154, 1156 - 1158, 1160, 1161, 1164,

1165, 1168 - 1170, 1173 - 1175, 1178, 1179, 1187 - 1189, 1192, 1268, 1269, 1279, 1280, 1300, 1319, 1320, 1398 - 1402, 1404 - 1410, 1418 - 1422, 1459, 1460, 1494, 1495, 1576, 1590 - 1593, 1600 - 1603, 1615 - 1618, 1730 - 1733, 1842, 1857, 1858, 1955, 1956, 1960, 2135, 2142, 2144, 2145, 2221, 2222, 2247, 2323, 2324, 2377, 2383 - 2389, 2393, 2399, 2468, 2469, 2472 - 2475, 2482, 2502, 2503

Gemarkung Wallach

Flur 1	Flurstücke	5, 6, 8 - 15, 17 - 29, 31 - 36, 69 - 83, 96 - 99, 148, 149, 151, 223, 224, 264, 265, 280, 298, 300, 378, 379, 382, 463, 498, 499, 517, 519 - 522, 593, 595 - 597, 696 - 699, 759, 798, 931 - 933, 957, 1132, 1195 - 1198, 1218 - 1225, 1266 - 1269, 1271, 1281, 1331, 1338, 1368 - 1382, 1394, 1507, 1508, 1510, 1520, 1521
Flur 2	Flurstücke	70, 86
Flur 3	Flurstücke	4, 5, 11 - 15, 20, 21, 25 - 27, 29 - 34, 48 - 50, 58, 59, 62, 65 - 67, 109 - 112, 114 - 118, 120, 123 - 128, 130 - 140, 153, 155, 157 - 167, 169, 171, 173, 183 - 188, 194, 196
Flur 4	Flurstücke	7 - 10, 12 - 16, 18, 24 - 27, 32 - 45, 51 - 55, 58 - 60, 62, 64, 81, 82, 85, 92, 94, 95, 97, 99, 101 - 104, 112 - 124, 126 - 151, 153, 154, 161 - 197, 218 - 225
Flur 5	Flurstücke	24 - 29, 31 - 35, 37, 40, 41, 44, 45, 49 - 51, 57, 72, 74 - 76, 78 - 80, 82, 92, 112, 125, 221, 223 - 226, 263, 267, 268, 277 - 280, 282, 283, 292 - 294, 325 - 327, 330 - 332, 335, 336, 338 - 341, 374, 375, 379 - 385, 390, 391, 396, 398, 405, 408, 414 - 417, 443, 508 - 511, 515, 527, 528, 536 - 538, 651, 653, 695, 702, 779, 782, 783, 787, 788, 796 - 802, 805, 806, 813, 816, 825, 826

Gemarkung Ossenbergr

Flur 2	Flurstücke	7, 9, 20, 24, 25, 27, 31, 32, 37, 59, 60, 62, 66, 72 - 77, 81, 83, 85, 93, 97, 100, 108, 114, 115, 117 - 120, 123, 124, 127 - 129, 134 - 137, 139 - 142, 145, 146, 150 - 153, 155, 156, 160, 164 - 169, 171 - 187, 189, 193, 194, 198, 201, 211, 212, 214, 215, 220 - 238, 242, 243, 248, 250, 252, 253, 255, 257 - 259, 262 - 272, 275, 276, 278 - 280, 282, 285, 288, 290 - 299, 301 - 307
Flur 3	Flurstücke	1 - 3, 7, 19, 24, 52, 545, 549, 554, 558, 561, 570, 571, 574, 979, 981 - 984, 987 - 991, 993, 996, 997, 999 - 1002, 1004, 1225 - 1228, 1477, 1478, 1482, 1485 - 1532, 1545 - 1550
Flur 4	Flurstücke	2, 3, 9 - 15, 17 - 21, 23 - 35, 37 - 39, 41 - 56, 58 - 60, 66 - 68, 90, 253, 266 - 269, 272, 442, 445 - 452, 477, 529 - 532, 535, 537, 698, 734, 743 - 745, 767 - 770

Gemeinde Alpen

Gemarkung Bönning

Flur 1 Flurstücke 151, 180, 181, 523, 525, 546, 547, 565, 586, 588, 591 - 593

Gemarkung Drüpt

Flur 2 Flurstücke 18, 27 - 43, 48 - 50, 57, 65, 66, 68, 69, 81 - 83, 262, 275, 278, 280, 283,
409 - 411, 416, 418 - 420, 422, 473 - 477, 480 - 485, 565, 568 - 570, 576,
585, 586, 667 - 679, 681 - 684, 686 - 693, 724, 725, 735, 736, 741, 745, 765,
766

Gemarkung Menzelen

Flur 11 Flurstücke 128, 129, 131, 132, 134, 154, 155, 225, 342 - 347, 349

3. Das Flurbereinigungsgebiet ist in der beigefügten Gebietskarte dargestellt. Es ist rund 1.031 Hektar groß.

4. Dieser Beschluss wird gemäß § 110 FlurbG öffentlich bekannt gemacht.

Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme der Beteiligten zwei Wochen lang während der Dienststunden aus bei

- der Stadtverwaltung Rheinberg
Kirchplatz 10, Raum 247
47495 Rheinberg
- der Gemeindeverwaltung Alpen
Rathausstraße 5, Raum 224
46519 Alpen

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

5. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Wallach-Borth

mit Sitz in Rheinberg. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

6. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Croonsallee 36 - 40, 41061 Mönchengladbach, anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde ist das Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

7. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an, gelten folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
 - 7.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Ziff. 1 FlurbG).
 - 7.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden. (§ 34 Abs. 1 Ziff. 2 FlurbG).
 - 7.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Ziff. 3 FlurbG).
 - 7.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).
 - 7.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 7.1 und 7.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist. (§ 34 Abs. 2 FlurbG).
 - 7.6 Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 7.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).
 - 7.7 Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 7.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsmäßig in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).
 - 7.8 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 7.2, 7.3 und 7.4 dieses Einleitungsbeschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG – in der derzeit gültigen Fassung). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).
 - 7.9 Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Wallach-Borth nach den Sondervorschriften der §§ 87 bis 89 FlurbG liegen vor. Die Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes entspricht dem Zweck der Flurbereinigung.

Anlass für die Anordnung der Flurbereinigung sind zwei voneinander unabhängige Planungen des Deichverbandes Duisburg Xanten einerseits sowie der Linksniederrheinischen Entwässerungsgesellschaft (LINEG) andererseits. Das Verfahren dient mithin zwei Unternehmensträgern:

- a) Der Deichverband Duisburg Xanten als zuständiger Träger des Hochwasserschutzes beabsichtigt die Sanierung des Rheindeiches Wallach, Rhein-Strom-km 806,0 und 810,4 (linkes Ufer) auf dem Gebiet der Stadt Rheinberg und der Gemeinde Alpen, Kreis Wesel. Der hierzu ergangene Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf vom 02.08.2017 hat Bestandskraft erlangt (Az.: 54.04.01.08 – Wallach).
- b) Die LINEG als zuständige Trägerin der Gewässerunterhaltung beabsichtigt die Gewässerbaumaßnahme „Borthsche Ley“ vom Zusammenfluss mit dem Schwarzen Graben, nördlich der Ortslage Borth bis zum Rheinberger Altrhein in Ossenbarg als Teil der Gewässerregulierung im Nordgebiet der LINEG. Für diese Maßnahme ist das Planfeststellungsverfahren eingeleitet, der Planfeststellungsbeschluss aber noch nicht erlassen.

Da für die Sanierung des Rheindeiches und die Gewässerbaumaßnahme einschließlich der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen werden, hat das Dezernat 21 der Bezirksregierung Düsseldorf als Enteignungsbehörde mit Schreiben vom 20.07.2016 für die Deichsanierung und 14.03.2017 für die Gewässerbaumaßnahme beim Dezernat 33 der Bezirksregierung Düsseldorf als Flurbereinigungsbehörde die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens unter Anwendung der Vorschriften der §§ 87 – 89 FlurbG beantragt.

Das Flurbereinigungsverfahren verfolgt den Zweck, den durch die Ausführung der Deich- und Gewässerbaumaßnahmen bedingten Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und die darüber hinaus entstehenden unternehmensbedingten Nachteile für die allgemeine Landeskultur durch eine entsprechende Neuordnung der Grundstücke so weit wie möglich zu vermeiden oder zumindest zu vermindern. Verbleibende Nachteile, die in der Flurbereinigung nicht beseitigt werden können, sind in Geld zu entschädigen (§ 88 Ziffer 5 FlurbG).

Die beiden Planungen lösen einen Flächenbedarf von ca. 50 ha für die Unternehmensträger aus. Auch unter Berücksichtigung des derzeit zur Verfügung stehenden, aber zerstreut liegenden Vorratslandes der beiden Unternehmensträger in Größe von ca. 22 ha bleiben ländliche Grundstücke in großem Umfang bereitzustellen. Aufgrund der Eigentumsverflechtungen und der zersplitterten Eigentumsstrukturen erfolgt die Flächenbereitstellung für die beiden Planungen zweckmäßigerweise in *einem* Flurbereinigungsverfahren.

Es wird angestrebt, auch die restlichen noch benötigten Flächen, im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens zu erwerben, um einen möglichen prozentualen Landabzug für die Eigentümer zu minimieren oder sogar ganz zu vermeiden. Über das maximale Ausmaß der Verteilung eines etwaigen Landverlustes besteht Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung.

Im Zuge der Flächenbereitstellung für das Unternehmen können zusätzliche Erschließungsmaßnahmen im gemeinschaftlichen Interesse die vorhandene agrarstrukturelle Situation verbessern.

Das Verfahrensgebiet wurde so begrenzt, dass der Zweck der Flurbereinigung Wallach-Borth möglichst vollkommen erreicht werden kann, andererseits aber nicht mehr Grundstücke als notwendig in das Verfahren einbezogen werden. Die Gebietsabgrenzung kann, wenn es der Zweck der Flurbereinigung erfordert, geändert werden.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Pächter wurden in der Aufklärungsversammlung gemäß § 88 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 FlurbG am 17.10.2017 eingehend über Zielsetzung und Durchführung dieses Flurbereinigungsverfahrens einschließlich der entstehenden Kosten aufgeklärt. Dabei wurde insbesondere auf den besonderen Zweck der Verfahrensart nach §§ 87 ff. FlurbG mit den hierbei anzuwendenden Sondervorschriften hingewiesen. Dabei wurde erläutert, dass die Kosten für den Erwerb der Flächen einschließlich der benötigten Ersatzgrundstücke sowie die Ausführungskosten von den Unternehmensträgern getragen werden (§ 104 i.V.m. § 88 Nr. 8 FlurbG). Darüberhinaus tragen die Unternehmensträger anteilig die von Ihnen verursachten Verfahrenskosten (§ 105 i.V.m. § 88 Nr. 9 FlurbG). Den Teilnehmern entstehen keine Kosten.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die übrigen zu beteiligenden Behörden und Organisationen einschließlich der nach den entsprechenden bundes- und landesrechtlich zu beteiligenden Naturschutzverbände und -vereinigungen sind gemäß § 5 Abs. 2 FlurbG gehört worden und haben der Anordnung zugestimmt bzw. keine Bedenken erhoben.

Da nach all dem die Voraussetzungen für die Anwendung der Sondervorschriften nach § 87 Abs. 1 Satz 1, § 87 Absatz 2 (Maßnahme der LINEG) und § 88 Nr. 1 FlurbG gegeben sind, war die Unternehmensflurbereinigung anzuordnen, das Flurbereinigungsgebiet mit den im entscheidenden Teil dieses Beschlusses aufgeführten Grundstücken festzustellen und Name und Sitz der Teilnehmergeinschaft festzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentlicher Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Außenstelle Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail erhoben werden, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an die elektronische Poststelle der Behörde zu übermitteln ist.

Hinweis:

„Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter „Kontakt“.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung des Anordnungsbeschlusses Wallach-Borth angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO sind gegeben.

Der Deichverband Duisburg Xanten, als Unternehmensträger für das in Absatz 2 a der Gründe benannte Vorhaben „Sanierung des Rheindeiches Wallach“, beabsichtigt bereits im Jahr 2018 mit den ersten Maßnahmen zu beginnen. Nach der Zeitplanung des Deichverbandes müssen zunächst Untersuchungen auf Kampfmittel stattfinden. Um die hierfür erforderliche Inanspruchnahme der Flächen im Flurbereinigungsverfahren sicherzustellen, sind umfangreiche Vorarbeiten seitens der Flurbereinigungsbehörde erforderlich. Der Unternehmensträger hat nach Anordnung der Flurbereinigung einen Anspruch darauf, durch die Flurbereinigungsbehörde zeitgerecht in die benötigten Flächen eingewiesen zu werden. Hierzu sind Beweissicherungen für vorläufige Besitzregelungen nach § 36 Abs. 2 i.V.m. § 88 Nr. 3 FlurbG durchzuführen, um erforderlichenfalls die Einordnung der Flächen in den noch aufzustellenden Wertermittlungsrahmen zu ermöglichen.

Daher muss zeitnah auch die Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft erfolgen, um bereits frühzeitig die Beteiligungsrechte des Vorstandes wahren zu können.

Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse an einer schnellstmöglichen Sanierung des Rheindeiches, um den Hochwasserschutz in dem betroffenen Bereich sicherzustellen.

Somit ist auch die Aufnahme der Arbeiten im Flurbereinigungsverfahren unmittelbar mit erlassenem Flurbereinigungsbeschluss im überwiegenden öffentlichen Interesse. Dieses öffentliche Interesse überwiegt das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung gegebenenfalls von ihnen eingelegter Rechtsbehelfe.

Beide Planfeststellungsverfahren rechtfertigen für sich die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens.

Der Anordnung der sofortigen Vollziehung steht mithin auch nicht entgegen, dass der Planfeststellungsbeschluss für die Maßnahme der LINEG noch nicht erlassen ist. Eingriffe im ausschließlichen Einwirkungsbereich dieses Vorhabens sind allerdings erst nach Bestandskraft oder Anordnung der sofortigen Vollziehung der diesbezüglichen Planfeststellung möglich (§ 87 Absatz 2 FlurbG).

In dem Fall, dass beide Planfeststellungsverfahren scheitern und/oder eingestellt werden, ist nach § 87 Abs. 3 FlurbG auch das eingeleitete Flurbereinigungsverfahren einzustellen. Scheitert nur eines der Vorhaben oder wird eingestellt, ist das Verfahrensgebiet entsprechend anzupassen. Den Flurbereinigungsteilnehmern entstehen somit weder durch die Einleitung noch durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses Nachteile in ihrer Rechtsposition.

Rechtsbehelfsbelehrung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem **Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.**

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auch durch E-Mail erhoben werden, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an die elektronische Poststelle des Gerichts zu übermitteln ist.

Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr und den technischen Voraussetzungen finden Sie unter www.egvp.de.

Im Auftrag
(LS) gezeichnet
Ralph Merten

